

KVGG - Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die Art. 6, 22a, 64a, 65, 65a und 66 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾, Art. 85 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 ²⁾ sowie § 39 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>1. Geltungsbereich</p>			
	<p>§ 1 Inhalt des Gesetzes</p> <p>¹ Mit Bezug auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt dieses Gesetz:</p>			

¹⁾ SR [832.10](#)

²⁾ SR [961.01](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungspflicht, b) Prämienverbilligung, c) Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen, d) Verwaltungsrechtspflege, e) Sanktionen, f) Kantonales Versicherungsgericht, g) Kantonales Schiedsgericht zum KVG, h) Statistik. 			
	<p>2. Versicherungspflicht</p>			
	<p>§ 2 Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden überprüfen die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>² Sie weisen Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 3 Kanton</p> <p>¹ Das zuständige Departement entscheidet über Ausnahmen von der Versicherungspflicht.</p> <p>² Es überprüft die Einhaltung der Versicherungspflicht derjenigen Personen, die nicht von den Gemeinden überprüft werden.</p>			
	<p>3. Prämienverbilligung</p>			
	<p>3.1. Allgemeine Grundsätze</p>			
	<p>§ 4 Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik und Finanzierung</p> <p>¹ Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik ist die bedarfsgerechte Ausrichtung der Prämienverbilligung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, wobei Personen und Familien des unteren Mittelstands angemessen zu berücksichtigen sind.</p> <p>² Für die Prämienverbilligung werden die Beiträge des Bundes nach Art. 66 KVG und ein vom Grossen Rat festgelegter</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Kantonsbeitrag eingesetzt. Der Kantonsbeitrag beträgt mindestens 60 % des mutmasslichen Bundesbeitrags.			
	<p>§ 5 Verteilung der Prämienverbilligung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung pro Haushaltstyp die massgebenden Berechnungselemente fest. Dazu gehören der Einkommenssatz (Prozentsatz des massgebenden Einkommens), der Einkommensabzug und die Richtprämien. Die Haushaltstypen unterscheiden sich nach Grösse und Zusammensetzung des Haushalts.</p> <p>² Richtprämien werden je für Erwachsene, junge Erwachsene zwischen dem 19. und dem 25. Altersjahr sowie Kinder festgelegt. Die Richtprämien orientieren sich an den Prämien für besondere Versicherungsformen gemäss Art. 62 KVG.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Einkommenssatz und der Einkommensabzug sind so festzulegen, dass das Verhältnis zwischen der Einkommensgrenze und dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum angemessen berücksichtigt wird. Als Einkommensgrenze gilt das höchste massgebende Einkommen, bis zu welchem Prämienverbilligung bezogen werden kann.</p>			
	<p>§ 6 Anspruch auf Prämienverbilligung; Grundsätze</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die Richtprämie einen prozentualen Anteil (Einkommenssatz) des massgebenden Einkommens, abzüglich eines Einkommensabzugs, übersteigt. Bei Mehrpersonenhaushalten werden die Richtprämien der einzelnen Haushaltsmitglieder zusammengezählt.</p> <p>² Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahrs.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteiene) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Der Abzug für Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, [BGSA] vom 17. Juni 2005 ¹⁾) versteuert wird, wird zum bereinigten Einkommen hinzuge-rechnet.</p>		"	
	<p>§ 7 Grundlagen zur Berechnung und Höhe des Anspruchs</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung wird aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung des massgebenden Steuerjahrs festgelegt. Das massgebende Steuerjahr ist dasjenige Jahr, das drei Jahre vor dem Anspruchsjahr begonnen hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss den §§ 11–16.</p> <p>² Bei gegebenem Anspruch gemäss § 6 Abs. 1 beträgt die Prämienverbilligung von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mindestens 50 % der effektiven Prämie</p>			

¹⁾ SR [822.41](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Die Prämienverbilligung wird höchstens im Umfang der effektiven Prämie des Anspruchsjahres ausgerichtet.</p>			
	<p>§ 8 Zuständige Behörde</p> <p>¹ Zuständige kantonale Behörde für den Bereich «Prämienverbilligung» ist die SVA Aargau.</p>			
	<p>§ 9 Anspruchsberechtigte</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind</p> <p>a) Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Altersjahr, b) Ehepaare und Familien.</p> <p>² Paare mit eingetragener Partnerschaft und im Konkubinat lebende Paare sind Ehepaaren gleichgestellt. Das Konkubinat wird bei einem gemeinsamen Wohnsitz angenommen. Der Annahme kann durch eine Deklaration bei der Antragstellung widersprochen werden. Der Widerspruch ist nötigenfalls zu belegen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Für junge Erwachsene zwischen dem 19. und dem 25. Altersjahr gelten folgende Sonderbestimmungen:</p> <p>a) Liegt die rechtskräftige Steuerveranlagung unter einem vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Grenzwert, der sich an den für den Lebensunterhalt erforderlichen Ansätzen orientiert, wird die Unterstützung durch die Eltern angenommen mit der Folge, dass der junge Erwachsene auf dem Antrag der Eltern unter Anrechnung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse mitgeführt wird. Der Annahme kann durch eine Deklaration bei der Antragstellung widersprochen werden. Der Widerspruch ist nötigenfalls zu belegen.</p> <p>b) Verfügen die Eltern eines jungen Erwachsenen bei gemeinsamer Beurteilung gemäss Absatz 3 lit. a über ein massgebendes Einkommen, das mehr als doppelt so hoch ist wie die Einkommensgrenze, entfällt der Anspruch ohne weiteres.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) Die SVA Aargau hat zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung von jungen Erwachsenen Zugriff auf die Steuerdaten der Eltern.</p> <p>⁴ Personen, die sich vom Versicherungsobligatorium befreien lassen oder deren Prämien vom Bund übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>			
	<p>3.2 Verfahren</p>			
	<p>§ 10 Ordentliches Verfahren</p> <p>¹ Die SVA Aargau ermittelt aufgrund der Steuer- und Einwohnerregisterdaten die Beitragsberechtigten.</p> <p>² Die SVA Aargau benachrichtigt Beitragsberechtigte schriftlich mit dem Hinweis, dass der Antrag auf Ausrichtungen der Prämienverbilligung innert 6 Wochen zu stellen ist. Gleichzeitig wird die Wohnsitzgemeinde über die Anspruchsberechtigung informiert.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Die Gemeinde kann, wenn einer anspruchsberechtigten Person bei Nichtbezug der Prämienverbilligung die Sozialhilfeabhängigkeit droht, den Antrag in deren Vertretung stellen.</p> <p>⁴ Anträge auf Ausrichtung der Prämienverbilligung sind in jedem Fall bis spätestens am 31. Dezember im Vorjahr des Anspruchjahres zu stellen, andernfalls der Anspruch auf Prämienverbilligung für das betreffende Anspruchsjahr verwirkt ist.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für Personen, die der Quellensteuer unterliegen, den Einsatz elektronischer Mittel und die Einkommens- und Vermögensgrenze, bis zu welcher die SVA Aargau Zugriff auf die Steuerdaten hat, durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 11 Ausserordentliches Verfahren 1. Geltungsbereich</p> <p>¹ Das ausserordentliche Verfahren kommt zur Anwendung bei</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>a) wesentlicher Verschlechterung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse,</p> <p>b) Veränderung der persönlichen Verhältnisse,</p> <p>c) Neuanmeldungen von Personen, die über keine definitive Steuerveranlagung im Kanton Aargau verfügen.</p> <p>² Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn das Erwerbseinkommen sich für mindestens 6 Monate um mindestens 20 % verringert hat oder verringern wird.</p> <p>³ Als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn das Erwerbseinkommen sich um mindestens 20 % oder um mindestens Fr. 20'000.– erhöht, oder wenn das Vermögen sich um mindestens Fr. 20'000.– erhöht.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten insbesondere die Geburt eines Kindes, der Tod eines Familienangehörigen, die Pensionierung, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sowie Eintritte und Austritte bei den Ergänzungsleistungen.</p>			
	<p>§ 12 2. Verfahrens- und Bemessungsgrundsätze</p> <p>¹ Im ausserordentlichen Verfahren erfolgt die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung auf der Grundlage der aktuellen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Die Verfahrens- und Bemessungsgrundsätze bleiben anwendbar, bis das ordentliche Verfahren die korrekte Berechnung wieder abzubilden vermag. § 16 Abs. 1 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Der neu berechnete Anspruch auf Prämienverbilligung gilt ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung.</p>			
	<p>§ 13 3. Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Personen, die von einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse betroffen sind, können Antrag stellen auf</p> <p>a) Ausrichtung von Prämienverbilligung, oder</p> <p>b) Neuberechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung.</p> <p>² Beruht die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf einem freiwilligen Einkommensverzicht, wird für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung auf ein Erwerbseinkommen abgestellt, das erzielt werden könnte.</p> <p>³ Der Regierungsrat definiert den freiwilligen Einkommensverzicht in der Verordnung.</p>			
	<p>§ 14 4. Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Personen, die Prämienverbilligung beziehen und von einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse betroffen sind, haben diese der SVA Aargau innert 60 Tagen seit Eintritt der Veränderung zu melden.</p> <p>² Vermögenszuwachs gemäss § 11 Abs. 3 wird im entsprechenden Jahr als Einkommen behandelt.</p>			
	<p>§ 15 5. Veränderung der persönlichen Verhältnisse</p> <p>¹ Die SVA Aargau überprüft bei Prämienverbilligungsbeziehenden durch einen ständigen Abgleich ihrer Daten mit den Daten des kantonalen Einwohnerregisters und der Datenbank der Ergänzungsleistungsbeziehenden Veränderungen der persönlichen Verhältnisse.</p> <p>² Ergibt der Abgleich eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse, nimmt die SVA Aargau selbstständig eine Neuberechnung und allfällige Anpassung des Anspruchs vor.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 16 6. Neuanmeldungen ohne definitive Steuerveranlagung im Kanton Aargau</p> <p>¹ Bei Personen, die aus einem anderen Kanton zuziehen, wird nach Möglichkeit auf die Steuerveranlagung im bisherigen Wohnkanton abgestellt. Subsidiär kommt § 11 Abs. 1 zur Anwendung. Ein allfälliger Anspruch auf Prämienverbilligung gilt ab dem 1. Januar des Folgejahrs nach Zuzug.</p> <p>² Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen, gilt § 11 Abs. 1.</p> <p>³ Bei Personen, die aufgrund ihres Alters über keine definitive Steuerveranlagung verfügen, gilt § 11 Abs. 1.</p>			
	<p>§ 17 Datenaustausch und Meldeprozesse</p> <p>¹ Die SVA Aargau und die Versicherer geben einander die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Daten elektronisch bekannt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Versicherer melden der SVA Aargau auf Ersuchen alle bei ihnen versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau zum Zweck des Datenabgleichs.</p> <p>³ Die SVA Aargau meldet den Versicherern per Stichtag alle verfügbaren Prämienverbilligungen für die bei diesen in einem bestimmten Zeitraum versicherten Personen zum Zweck des Datenabgleichs.</p> <p>⁴ Die SVA Aargau meldet den Versicherern die Personendaten all jener Personen, die in einem bestimmten Zeitraum Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Im Gegenzug melden die Versicherer der SVA Aargau diejenigen Personen, die sie im entsprechenden Zeitraum versichert haben, mit Anfang und Ende des Versicherungsverhältnisses.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁵ Für die Selektion der möglichen Anspruchsberechtigten und die Berechnung des individuellen Anspruchs hat die SVA Aargau automatischen Zugriff auf die Steuerdaten, die Daten des Einwohnerregisters sowie die Datenbank der Ergänzungsleistungsbeziehenden. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal dient die AHV-Versichertennummer.</p> <p>⁶ Personen, die keine Prämienverbilligung geltend machen wollen, können dies der SVA Aargau melden. Damit wird der Zugriff auf die Steuerdaten zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung verhindert.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
	<p>4. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen</p>			
	<p>4.1. Organisation und Verfahren</p>			
	<p>§ 18 Zuständige Behörde</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Zuständige kantonale Behörde für den Bereich «Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen» ist die SVA Aargau.</p> <p>² Sie ist für die administrative Abwicklung zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gewährleistung des Datenaustauschs mit den Versicherern und den Gemeinden,b) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Gemeinden und den Versicherern,c) Abwicklung der Zahlungen,d) Führung der Liste der säumigen Versicherten gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG. <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 19 Betreibungsmeldung</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Die Versicherer melden der SVA Aargau die Schuldnerinnen und Schuldner, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen betrieben werden sowie alle versicherten Personen, die von der Betreuung betroffen sind.</p> <p>² Zusammen mit der Betreuungsmeldung gibt der Versicherer folgende Daten der Schuldnerinnen und Schuldner sowie der versicherten Personen, die von der Betreuung betroffen sind, bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Namen und Vornamen,b) Geschlecht,c) Geburtsdatum,d) Zivilrechtlicher Wohnsitz, <p>³ Die SVA Aargau informiert umgehend die zuständige Gemeinde und die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen über den Eingang einer Betreuungsmeldung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Zuständig ist diejenige Gemeinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner bei Betreibungsanhebung zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.</p>			
	<p>§ 20 Obligatorisches Gespräch</p> <p>¹ Die zuständige Gemeinde bietet die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen zu einem obligatorischen Gespräch auf.</p> <p>² Das obligatorische Gespräch hat zum Ziel, den Grund für die Betreuung zu ermitteln und die von der Betreuung betroffenen Personen für die besondere Bedeutung der Krankenversicherung zu sensibilisieren. Die zuständige Gemeinde nimmt vorgängig Einsicht in die Betreibungsakten und Steuerunterlagen der aufgegebenen Personen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Nach Abklärung des Sachverhalts melden die Gemeinden der SVA Aargau diejenigen versicherten Personen, die nicht in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden müssen. Es gelten die Fristen gemäss § 21.</p> <p>⁴ Personen, die in wirtschaftlicher Hinsicht nicht in der Lage sind, die Prämien zu bezahlen, bietet die Gemeinde die notwendige Hilfe an. Die Gemeinde soll gegebenenfalls durch die Übernahme der ausstehenden Prämienrückstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten oder durch das Treffen einer individuellen Finanzierungsregelung mit dem Krankenversicherer das Betreibungsverfahren stoppen</p> <p>⁵ Wird das obligatorische Gespräch unbegründet verweigert, hat dies ohne weiteres einen Eintrag auf der Liste der säumigen Versicherten zur Folge.</p>			
	<p>4.2 Liste der säumigen Versicherten</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 21 Ordentlicher Eintrag</p> <p>¹ Die SVA Aargau nimmt den Eintrag in die Liste der säumigen Versicherten vor, wenn</p> <p>a) die Gemeinde nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Betreuungsmeldung und Abklärung des Sachverhalts ausdrücklich die Nichtaufnahme in die Liste der säumigen Versicherten verlangt hat,</p> <p>b) kein Ausschlusskriterium gemäss § 24 vorliegt,</p> <p>c) seit dem Eingang der Betreuungsmeldung weder die vollständige Bezahlung der ausstehenden Forderungen noch die Einstellung des Betreibungsverfahrens zu verzeichnen ist.</p> <p>² Die Frist gemäss Absatz 1 lit. a kann von der SVA Aargau auf begründeten Antrag hin auf maximal 60 Tage verlängert werden.</p>			
	<p>§ 22 Ausserordentlicher Eintrag</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Zieht eine Person mit Leistungsaufschub in den Kanton Aargau, nimmt die SVA Aargau den Eintrag in die Liste der säumigen Versicherten nahtlos vor, wenn mit dem entsprechenden Kanton eine Vereinbarung vorliegt.</p> <p>² Zuständig zum endgültigen Abschluss einer Vereinbarung gemäss Absatz 1 ist der Regierungsrat.</p>			
	<p>§ 23 Zugriff</p> <p>¹ Zugriff auf die Liste haben</p> <ul style="list-style-type: none">a) die SVA Aargau,b) die kantonale Koordinationsstelle gemäss § 28,c) die Aargauer Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner,d) die nach KVG zugelassenen Leistungserbringer im konkreten Leistungsfall. <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Zugriffs durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 24 Ausschlusskriterien</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Nicht in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden</p> <p>a) reine Schuldnerinnen und Schuldner,</p> <p>b) Kinder und Jugendliche,</p> <p>c) junge Erwachsene bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 19. Altersjahr vollendet wird,</p> <p>d) Versicherte, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen.</p> <p>² Zur Bestimmung der Personen gemäss Absatz 1 lit. d kann die SVA Aargau anhand der AHV-Versichertennummer einen Abgleich zwischen den von der Betreuung betroffenen versicherten Personen und den im System der SVA Aargau erfassten Personen, die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen, vornehmen.</p>			
	<p>§ 25 Mutationen</p> <p>¹ Der Eintrag in der Liste der säumigen Versicherten wird gelöscht</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>a) mit der Mitteilung des Versicherers oder einem anderweitigen Nachweis, dass die ausstehenden Forderungen vollständig bezahlt sind,</p> <p>b) mit der Genehmigung eines Gesuchs um Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe,</p> <p>c) bei Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton,</p> <p>d) bei einer fünfjährigen ununterbrochenen Dauer der Sistierung gemäss § 26 Abs. 3.</p> <p>² Der Eintrag wird mit der Genehmigung eines Antrags der Gemeinde auf Sistierung gemäss § 26 Abs. 3 für die Geltungsdauer des Ausnahmezustands inaktiv gesetzt.</p> <p>³ Die SVA Aargau informiert die betroffene Person umgehend über Mutationen in der Liste der säumigen Versicherten gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, wie der anderweitige Nachweis gemäss Absatz 1 lit. a erbracht werden kann.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>4.3 Beratung und Betreuung</p>			
	<p>§ 26 Inhalt</p> <p>¹ Die Gemeinden beraten und betreuen die in der Liste der säumigen Versicherten erfassten Personen sowie die reinen Schuldnerinnen und Schuldner mit dem Ziel, den Listeneintrag wieder aufheben zu können oder die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.</p> <p>² Die von den Gemeinden zur Beratung oder Betreuung aufgebotenen Personen sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann die zuständige Gemeinde bei der kantonalen Koordinationsstelle eine Sistierung des Listeneintrags beantragen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt durch Verordnung mögliche Tatbestände fest, die eine Sistierung rechtfertigen.</p>	<p>...</p>		
	<p>§ 27 Zuständigkeit</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Zuständig für die Fallführung ist diejenige Gemeinde, in der die Personen gemäss § 26 Abs. 1 bei Betreibungsanhebung zivilrechtlichen Wohnsitz haben.</p> <p>² Bei Wohnortwechsel innerhalb des Kantons bleibt die Zuständigkeit, was die laufenden Betreibungsverfahren betrifft, bei der Wegzugsgemeinde..</p>			
	<p>§ 28 Kantonale Koordinationsstelle</p> <p>¹ Die kantonale Koordinationsstelle begleitet, berät und schult die Gemeinden und beschliesst über Anträge auf Sistierung des Eintrags in der Liste der säumigen Versicherten gemäss § 26 Abs. 3.</p> <p>² Sistierungsanträge werden restriktiv und nur zusammen mit Auflagen oder Weisungen genehmigt.</p> <p>³ Werden Auflagen und Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, wird der Eintrag auf der Liste der säumigen Versicherten wieder aktiviert</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	4.4 Finanzierung und Zahlungsverkehr			
	§ 29 Finanzierung ¹ Zahlungspflichtig für den Anteil gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG am Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreuungskosten) ist diejenige Gemeinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner bei Betreibungsanhebung zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Entscheidend ist das Datum der Betreuung.			
	§ 30 Zahlungsverkehr ¹ Die SVA Aargau gewährleistet den Zahlungsverkehr mit den Versicherern und sorgt für die Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG und die Rückerstattung der Zahlungseingänge gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG an die Gemeinde.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Rückvergütungen gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG werden denjenigen Gemeinden erstattet, die Forderungen gemäss Absatz 1 übernommen haben.</p>			
	<p>4.5 Datenbearbeitung</p>			
	<p>§ 31 Datenaustausch</p> <p>¹ Der Datenaustausch erfolgt sowohl zwischen der SVA Aargau und den Gemeinden als auch zwischen der SVA Aargau und den Versicherern elektronisch.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Vereinbarungen zum Datenaustausch mit Krankenversicherern abschliessen oder ergänzende Vorschriften zur Bundesgesetzgebung erlassen.</p>			
	<p>§ 32 Meldepflichten</p> <p>¹ Die Gemeinden melden der SVA Aargau umgehend,</p> <p>a) alle Personen, die Sozialhilfe beziehen und entsprechende Mutationen,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) wenn auf der Liste der säumigen Versicherten stehende Personen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen, indem sie die entsprechenden Mutationen umgehend im kantonalen Einwohnerregister erfassen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Meldeverfahrens durch Verordnung.</p> <p>³ Verlegt eine auf der Liste der säumigen Versicherten stehende Person ihren Wohnsitz in einen Kanton, der das Instrument des Leistungsaufschubs ebenfalls einsetzt und besteht mit diesem Kanton eine Vereinbarung im Sinne von § 21, hat die SVA Aargau die zuständige ausserkantonale Behörde umgehend über den Aargauer Listeneintrag zu informieren.</p>			
	<p>5. Organisation</p>			
	<p>§ 33 Leistungsauftrag</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Der Vollzug der Bereiche «Prämienverbilligung» und «Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen» und der Betrieb der SVA Aargau wird im Rahmen eines Leistungsauftrags des Regierungsrats der SVA Aargau übertragen.</p> <p>² Das zuständige Departement schliesst mit der SVA einen Vertrag über die Details des Leistungsauftrags ab und überwacht den Vollzug.</p> <p>³ Der Kanton richtet der SVA Aargau eine kostendeckende Verwaltungsentschädigung aus. Diese wird vom Regierungsrat jeweils mit der Jahresabschlussabrechnung nach Anhörung der SVA Aargau festgesetzt.</p>			
	<p>§ 34 Information</p> <p>¹ Das zuständige Departement, die SVA Aargau und die Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Versicherungspflicht, die Möglichkeiten der Prämienverbilligung und die Folgen bei Nichtbezahlung von Prämien und Kos-</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	tenbeteiligungen.			
	6. Verwaltungsrechtspflege und Sanktionen			
	6.1 Verwaltungsrechtspflege			
	§ 35 Verfügung ¹ Die SVA Aargau erlässt eine Verfügung, namentlich wenn a) keine Prämienverbilligung ausgerichtet werden kann, b) zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden, c) dies von der anspruchsberechtigten Person verlangt wird.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Weiter erlässt die SVA Aargau eine begründete Verfügung über die Aufnahme in die Liste der säumigen Versicherten, wenn dies von der betroffenen Person verlangt wird.</p> <p>³ Bei Streitigkeiten zwischen einer Gemeinden und der kantonalen Koordinationsstelle erlässt das zuständige Departement einen begründeten Entscheid.</p>			
	<p>§ 36 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide gemäss § 2 kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Entscheide des zuständigen Departements kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>...</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Gegen Verfügungen der SVA Aargau kann innert 30 Tagen bei der SVA Aargau Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der SVA Aargau kann innert 30 Tagen beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁴ Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG vom 4. Dezember 2004 ¹⁾); das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.</p>			
	<p>6.2. Sanktionen</p>			
	<p>§ 37 Strafbestimmung</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft wird,</p> <p>a) wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von relevanten Umständen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt,</p>			

¹⁾ [SAR271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) wer die Meldepflicht gemäss § 14 Abs. 1 verletzt.</p> <p>² Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 ¹⁾.</p>			
	<p>§ 38 Rückerstattung</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten. Die SVA Aargau macht die Rückforderung geltend.</p> <p>² Die Rückforderung verjährt innert eines Jahres vom Zeitpunkt an gerechnet, in der die SVA Aargau vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens fünf Jahre nach Auszahlung.</p> <p>³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.</p>			

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	7. Weitere Bestimmungen			
	7.1. Versicherungsgericht			
	<p>§ 39 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das kantonale Versicherungsgericht ist im Rahmen des KVG für die Entscheidung von Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten oder mit Dritten zuständig.</p> <p>² Die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010 ¹⁾.</p>			
	7.2. Kantonales Schiedsgericht gemäss KVG			
	<p>§ 40 Zusammensetzung und Wahl</p>			

¹⁾ SAR [221.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des kantonalen Versicherungsgerichts (Vorsitz) sowie je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Krankenversicherungen einerseits und der entsprechenden Kategorie der Leistungserbringer nach KVG andererseits; sie werden vom zuständigen Departement nach Anhören der entsprechenden kantonalen Organisation für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.</p> <p>² Das Schiedsgericht urteilt in einer Besetzung von drei oder fünf Richterinnen und Richtern, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und je gleich vielen Mitgliedern aus der Gruppe der am Streit beteiligten Parteien.</p> <p>³ Eine Obergerichtsschreiberin oder ein Obergerichtsschreiber erledigt die Gerichtsschreiberarbeiten; die Obergerichtskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte.</p>			
	<p>§ 41 Verfahren</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Klageverfahren vor Versicherungsgericht.</p>			
	<p>7.3. Statistik</p>			
	<p>§ 42 Datenkoordination</p> <p>¹ Der Kanton koordiniert die Erstellung der Statistiken und die Erfassung der Daten durch die nach Bundesrecht zur Mitwirkung verpflichteten Personen, Organisationen und Institutionen. Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen.</p>			
	<p>8. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>			
	<p>§ 43 Anträge auf Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr 2017</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Die Anspruchsprüfung für das Jahr 2017 erfolgt nach der Berechnungsmethodik des neuen Rechts. Die individuelle Benachrichtigung der Haushalte mit Prämienverbilligungsanspruch im Jahr 2017 erfolgt ab dem 1. Juli 2016.</p> <p>² Das ausserordentliche Verfahren bei Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 11 ff. findet ab dem 1. Juli 2016 Anwendung.</p>			
	<p>§ 44 Einträge auf der Liste der säumigen Versicherten von jungen Erwachsenen</p> <p>¹ Bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Einträge von jungen Erwachsenen auf der Liste der säumigen Versicherten werden gelöscht, sofern diese unter die Ausschlussregelung gemäss § 24 Abs. 1 lit. c fallen.</p>			
	<p>§ 45 Finanzierung Verlustscheine</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Die Gemeinden haben erstmals für Verlustscheine aus ausstehenden Krankenkassenforderungen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG aufzukommen, die ab dem 1. Januar 2017 in Betrieb gesetzt wurden. Entscheidend ist das Datum der Betreuung.</p>			
	<p>§ 46 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 47 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>keine Fremdänderung</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p>Der Erlass SAR <u>837.100</u> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [EG KVG] vom 5. September 1995) wird aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Die Aufhebung unter Ziffer III tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			